



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1736**

**VD18 90103165**

N. I. Der Reichs-Stände Gesandten Gratulations-Schreiben an Kayserliche Majestät, über den getroffenen Frieden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.  
Octob. che dem Französischen Residenten aufgetragen werden sollte, siehe gar nicht zu rathen.

Das Reichs-Directorium schlug vor: Man sollte noch einmahl mit den Kayserlichen Gesandten hieraus communiciren, und ihnen diese und andere Rationes, so deswegen noch befallen möchten, zu Gemüth führen. Der Bayerische Gesandte, D. Ernst, ließ sich vernehmen, die Bayerischen müßten in dieser Sache behutsam gehen, indeme bey letzterer Deputation das Reichs-Directorium unter andern angeführet habe, es würde dem Churfürsten von Bayern präjudicirlich seyn, wenn dem Pfalzgrafen der Titel Churfürst gegeben würde; Man remonstrirte ihm aber, es könnte Sr. Churfürstlichen Durchlaucht darum kein Präjudiz bringen, diemeil dem Pfalzgrafen weder das Prædicat Churfürst zu Bayern, noch der Titel, des Heil. Römischen Reichs Erz-Truchses, attribuiret würde, sondern Derselbe würde allein Pfalzgraf bey Rhein und des Heil. Römischen Reichs Churfürst genennet werden, denn was Er vor ein Erz-Amt künftig im Reich haben sollte, das würde eine Materia des künftigen Reichs-Tages seyn.

Hierauf wurden die Heßischen Intereßte erfordert, und ihnen obangeregte Anzeige gethan. Sie resolvirten sich, nach genommenen Abtritt, sie wolten, sub speciei, mit dem einig seyn, was Churfürst

und Stände gegen die Schweden sich dinstals erbothen hätten, wenn nur die verträglichere Moderation erfolgete, das wäre eine conditio sine qua non; noch zur Zeit verführen die Heßischen ganz barbarisch mit ihren Untertanen, und wolten von keiner Moderation hören. Ja sie hätten alle Städtlein mit Völkern angefüllt, und gäben noch dazu vielmehr an, als effectiv verhanden wäre, mit Vorwenden, sie hätten so viel Völk, als die Cron Schweden, darauf solten sie nun alle zehen Tage, auf einen Fußknecht 1. Thl. auf einen Reuter 2. auf einen Capitain 20. Thl. und so fort geben; Wie nun bey solcher Beschaffenheit die 100000. Thl. zusammen zu bringen, und der Schwedischen Militaria Satisfaktion zu leisten sey, könnte man leicht erachten, bähnen, man möchte jene zu einem bessern disponiren. Nach genommener Unterredung erbothen sich die Stände, sie wolten sowohl denen Schwedischen als Heßischen zureden; hingegen solten jene sich auch zu dem, was erträglich sey, disponiren lassen; worzu sie sich denn endlich erklärten etc.

Alleine, wie viele Schwürigkeiten sich so gleich in limine zeigten, daß es mit der würcklichen Execution des Friedens so gar geschwind und leicht nicht zugehen würde, als sich wohl manche eingebildet haben möchten; das ist aus denen in dem Extractu Diarii sub N. IV. angemerkten Umständen, wahrzunehmen.

Merckwürdigkeit  
der langsam  
Execution  
des Friedens.

N. I.

Diät. Monaster. d. 6. Nov. A. 1648.  
per Mogunt.

Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät von der gekammten Ständen des Reichs Herren Abgesandten, wegen sowohl getroffenen Friedens-Schlusses abgegangenen Gratulation, als sonst.

Allergnädigster Kayser und Herr,

N. I.  
Der Reichs-  
Stände-Ge-  
sandten Gra-  
tulations-  
Schreiben an  
Kayserliche  
Majestät u-  
ber den getrof-  
fenen Frieden.

Ew. Kayserliche Majestät seynd nunmehr sonder Zweifel zu Dero allergnädigsten Contento berichtet, welchergestalt man diß Ortes auf Seiten Ewr. Kayserlichen Majestät, und des Heil. Reichs, Sambstag den 24. Octobr. nechsthin mit beyden auswärtigen Cronen, vermittelst Göttlicher Gnaden, zum Schluß der längst geführten überschweren und mühsamen Tractaten, zugleich auch zur Subscription beyder der hinc inde verglichenen und approbirten Instrumentorum, einfolgentlich des höchstverlangten Friedens-Schlusses selbst gelanget, und folgenden Tags den 25. darauff

die

1648.  
Octob.

die Publication desselben, sowohl allhier als zu Osnabrück, solennissime vorgegangen, darsür der Göttlichen Allmacht billig immerwährender demüthiger, Ewr. Kayserlichen Majestät aber allerunterthänigster hoher Danck zu sagen, auch billig hoch zu loben und zu preisen ist, daß Dieselbe geruhet, zu mehrerer Contestirung Dero Kayserlichen Friedfertigkeit, mit Zurücksetzung aller Thro zu Gemüth gegangener sehr trifflicher Considerationen und Bedencken, sich mit den gehorsamen Chur-Fürsten und Ständen, und deren zur Beförderung dieses hohen Ortes geführten ganz wohlgemeynten Consiliis, zu vereinigen, alles dasjenige, was vermittelst der Gesandtschaften mit beyden Cronen sowohl allhier als zu Osnabrück gehandelt und geschlossen worden, allergnädigt zu approbiren, und dadurch auf einmahl alle Mittel zu fernerer der Sachen Verzögerung, zu beschneiden.

1648.  
Octob.

Wir stellen in keinen Zweifel, bey Thro Kayserlichen Majestät werden unsere Herren Principales allerseits allschon, oder doch vor Einlangung dieses, einkommen seyn, und Deroelben zu diesen durch Gottes Gnad erlangten Frieden-Schluß nicht allein gehorsamst congratuliret, sondern auch Ewr. Kayserlichen Majestät vor solche friedfertige Kayserliche Bezeugung allerunterthänigsten Danck gefaget, und zugleich zu allerunterthänigsten und gehorsamsten Diensten sich erbiethig gemacht haben. Wir unsers theils, repetiren obiges alles und congratuliren Ewr. Kayserlichen Majestät und Dero Hochblühlichem Erb-Hause Oesterreich, als welches durch diese langwierige blutige Kriege, mit und neben des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Ständen nicht wenig gedrücket worden, zu diesem jetzt erlangten Frieden-Schluß allerunterthänigst und von Herzen erfreulichst, die göttliche Allmacht inniglich bitende, daß Dieselbe Ewr. Kayserliche Majestät die übrige Jahre Ihrer Kayserlichen Regierung (welche der Allerhöchste weit hinaus erstrecken wolle) in Fried und beständiger Ruhe, bey Gesundheit, und allem Kayserlichen selbst desiderirenden Wohlstande zu erhalten, und nebst dem Heil. Römischen Reich, auch Ewr. Kayserlichen Majestät Erb-Königreich und Lande, in erwünschtes Wiederaufnehmen kommen zu lassen, auch darinnen vor Sich und Thro hohe Posterität viele Jahr über mildväterlich zu erhalten geruhen wolle.

Und dieweilen es nunmehr einig und allein an dem erwindet, daß durch ehiste Werkstellung des Verglichenen, wie dasselbe in beyden Instrumentis Pacis, bevorab ratione Amnestia & Gravaminum, tam Ecclesiasticorum quam Politicorum, so dann der Justitiae, enthalten, als wodurch sowol Ewr. Kayserl. Majestät und jetzt erwähnte Dero Erb-Königreiche und Lande, als auch des Heil. Reichs Chur-Fürsten und Stände mit ihren Land und Leuten, und bedrängten Unterthanen des Effectus Pacis sich zu erfreuen und würcklich zu genießen haben; also stellen wir, forderst aber unsere Herren Principales allerseits, in keinem Zweifel, Ewr. Kayserliche Majestät als deren friedfertige Kayserliche Intention durch diesen Schluß der ganzen Christenheit bekannt gemacht wird, werden von selbst geneigt seyn, dem getroffenen Schluß gemäß, inter conclusam & ratificatam Pacem, alles, was krafft obig angeführter drey Articuli und anderer Puncten, abgeredet und geschlossen worden, werckstellig zu machen, zu solchem Ende Dero Kayserliche Edicta durchgehends im Reich verkündigen und publiciren, die Interessirte zu schuldiger Folgeleistung allergnädigt zu erinnern, auf gewisse qualificirte Subjecta von beyden Religionen zu Ersez und Besetzung so wohl Dero Kayserlichen Reichs-Hof Raths, als Cammer-Gerichts zu Speyer, bey Zeiten bedacht zu seyn, und sonst alle andere obstacula, wodurch etwa der effectus Pacis in einigem Weg gehindert oder verzögert werden möchte oder könnte, aus den Weg räumen zu lassen: allermassen dann vorgehend dieses, nicht zu zweifeln ist, daß das höchstnöthige nunmehr in so weit zwischen Ewr. Kayserlichen Majestät und den Ständen des Reichs, auch diesen unter sich selbst, stabilirte Vertrauen nicht allein zunehmen, sondern auch hierdurch, nach ausgelieferten allerseits Ratificationen, dissolutio & exautoratio militiae, abductio militiae & restitutio locorum nicht wenig facilitiret, einfolgentlich Ewr. Kayserliche Majestät und das Heil. Römische Reich demahlen in beständigen Fried- und Ruhestand gesetzt, und darins

Sechster Theil.

M m m 2

nen

1648. Octob. nen durch einmüthige Zusammensetzung und versprochene general-Guarantie, auch 1648. Octob. Pflanzung guter nachbarliche Vertraulichkeit mit den auswärtigen Cronen, erhalten werden könne. Befehlen darbey ic. Münster, den <sup>28</sup> Oct. <sub>7</sub> Nov. 1648.

## N. II.

Schreiben an die Crayß-Ausschreib-Ämter, die Befegung des Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts betreffend.

Hochwürdiger, Durchlauchtiger,

Gnädige Fürsten und Herren.

N. II.  
Eorundem  
Schreiben an  
die Crayß-  
Ausschreib-  
Ämter  
wegen Befegung  
des  
Cammer-Gerichts.

Ewr. Fürstliche Gnaden haben uns unserm vom 27. Octobr. nechsthin abgelaßenen, Ihro zeithero verhoffentlich wohlengelangten, zu Beförderung der Execution des Frieden-Schlusses, consequenter des Friedens an sich selbst, vornehmlich angesehenen Erinnerungs-Schreiben, und den Beschlus, lesend mit mehren vernommen, was diß Orts vor eine Repartition über die der Königlich-Schwedischen Miliz, pro primo solutionis termino gewilligte drey Millionen Reichr. baar und per Assignationes gemacht, und was nicht allein Ewr. Fürstlichen Gnaden, sondern auch andern Dero Mit-Crayß Ständen, zu Abtragung dieser Gelder zugeschrieben, und zugleich gebührend ersucht worden, solches alles denselben saut und sonders förderlichst zu notificiren, und sie zu unverlängter Beytragung ihres Contingents nicht allein zu erinnern, sondern dieselbe auch und vornehmlich diejenige, welche vigore Amnestiae vel Gravaminum tam Politicorum quam Ecclesiasticorum, etwas abzutreten, zu präktiren, werckstellig zu machen, oder nachzugeben haben, wohlmeinend zu erinnern, damit sie denselben behdrige Folge leisten, und in Verbleibung dessen, zu Verzögerung des effectus des Friedens, noch auch sonst zu einigen andern ihnen selbst zuwachsenden Ungelegenheiten nicht Ursache noch Anlaß geben mögten; zweifelt auch gar nicht, Ewr. Fürstliche Gnaden, als welche ohnedas vor sich selbst, und vermittelt der Ihrigen, das Friedens-Werck diß Ortes und zu Dinabruck, nicht wenig befördern helfen, werden diese Mißewaltung gerne libernommen, und Ihre Mit-Crayß-Stände hierunter schon freundlich und respective gnädiglich belanger, diese sich willfährig erkläret, und man des Effectus ohnschulbar, wie es ohnediß die unumgängliche Nothdurfft erfordert, zu gewarren haben.

Wann denn unter andern des Heil. Römischen Reichs höchsten Angelegenheiten, nach dem edlen werthen Frieden die forderbarste redressirung des Justiz-Wesens, bevorab am Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, nicht die geringste ist, von welcher nicht allein Anno 41. unter währendem Regenpurgischen Reichs- sondern auch darauf gefolgten Franckfurtischen Deputations-Tag, allschon reifflich deliberiret, und sehr nützliche und erspriessliche Consilia & remedia zusammen getragen, vor allen Dingen aber zu der Zeit dafür gehalten werden, daß der bey besagten Kayserlichen Cammer-Gericht befundene grosse Abgang qualificirter Subjecten, wieder ersetzt, und sowohl von Ihro Kayserlichen Majestät, als Chur-Fürsten und Ständen oder des Heil. Reichs Crayßen, so viel einen jeden die Ordnung betrifft, und ihm sonst oblieger, gewisse qualifizierte Subjecta ausgesehen, ernennet, und präsentiret werden, zwischen Ihre Kayserlichen Majestät und dem Reich an einen, sodann beyden auswärtigen Cronen, am andern Theil, jüngst vermittelt Göttlicher Gnaden getroffener Friedens-Schluss, wie es mit Ernennung der Cameral-Personen gehalten werden solle, klare Ziel und Maas giebet, und dann einzig und allein an dem gelegen, das förderlichst zur Sache gethan, und die Justiz durch Ersetzung dieses höchsten Gerichts, durchgehends im Reich administriret werde.